

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 22 (1931)

Heft: 5-6

Artikel: Zum Gebrauch von Tintenstiften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-983914>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Gebrauch von Tintenstiften.

Im Anschluss an die in Band XX 1929, Seite 215 der vorliegenden Zeitschrift erschienene Mitteilung des Herrn Dr. Fauconnet, betitelt: «Nécrose chimique aseptique, consécutive à des piqûres avec crayon d'aniline (violet de méthyle)» lassen wir nachstehend eine im Reichsgesundheitsblatt 1931, No. 38 veröffentlichte Verfügung des Reichspostministers vom 8. April 1931 folgen, wonach die Beamten der Reichspost durch ein in allen Dienststellen anzubringendes Merkblatt zur Vorsicht beim Gebrauch von Tintenstiften angehalten werden sollen. Das Merkblatt hat folgenden Wortlaut:

Vorsicht bei Benutzung von Tintenstiften!

1. Vermeide jede Verletzung durch einen Tintenstift!
2. Lass keinen Tintenstiftstaub in Wunden gelangen! Wenn du offene Wunden an der Hand oder an den Fingern hast, spitze keinen Tintenstift an! Bitte einen andern darum! Auch sonst wende beim Spitzen Vorsicht an!
3. Hüte deine Augen vor herumfliegenden Splittern von Tintenstiften! Blase deshalb niemals Tintenstiftstaub und vom Anspitzen herrührende Reste von Tintenstiftminen weg!
4. Feuchte nie einen Tintenstift mit der Zunge an!
5. Vermeide überlange und überscharfe Spitzen an Tintenstiften! Sie sind eine Gefahr für dich und andere!
6. Sichere die Spitze durch eine Schutzhülse, besonders wenn du den Stift in der Tasche trägst!
7. Hast du dir eine Verletzung durch einen Tintenstift zugezogen, eine Wunde mit dem Farbstoff verschmutzt, oder ist dir etwas von ihm ins Auge gekommen, so gehe sofort zum Arzt! Brich die Behandlung nicht ab, bevor der Arzt es dir sagt!

* * *

Wenn der Farbstoff des Tintenstifts durch Einbohren der Mine in die Haut oder als Staub in die Blutbahn gerät, so sind Gesundheitsschädigungen — unter Umständen mit ernsten Folgen — möglich. Auch durch winzige Verletzungen der Zunge oder der Mundschleimhäute kann der Farbstoff in das Blut gelangen. In die Augen geratene Teilchen von Tintenstiftminen verursachen oft schwer heilende Verätzungen.